

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: SONNIT® 3030 Wandfarbe plus weiß

Materialnummer: 60001013310000

Bearbeitungsdatum: 26.08.2021

Version (Überarbeitung): 4.0.0 (3.0.0)

Druckdatum: 26.08.2021

- 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on
- 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on
- Signalwort: Achtung
- Piktogramme:



1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

SONNIT® 3030 Wandfarbe plus weiß

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

- Innendispersionsfarbe

Verwendungen, von denen abgeraten wird

- keine bekannt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler):

Sonnen Herzog GmbH & Co. KG
 Piniestraße 20, 40233 Düsseldorf
 Telefon: +49 (0)211/7373-0, Telefax: +49 (0)211/7373-122
 Ansprechpartner für Informationen:
 kontakt@sonnen-herzog.com

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf Bonn
 0228 / 19240

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

- Gefahrenkategorien:
Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Sens. Haut 1A
- Gefahrenhinweise:
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
 Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Gefahrenhinweise

- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise

- P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
- P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:
Mit viel Wasser waschen.
- P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

- EUH211: Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Bezeichnung			Anteil
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
	GHS-Einstufung			
2682-20-4	2-Methyl-2H-isothiazol-3-on			< 0,1 %
	220-239-6		01-2120764690-50	
	Acute Tox. 2, Acute Tox. 3, Skin Corr. 1B, Eye Dam. 1, Skin Sens. 1A, Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 2; H330 H301 H314 H318 H317 H400 H411			
2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on			< 0,1 %
	220-120-9	613-088-00-6	01-2120761540-60	
	Acute Tox. 1, Acute Tox. 4, Skin Irrit. 2, Eye Dam. 1, Skin Sens. 1, Aquatic Acute 1 (M-Factor = 1), Aquatic Chronic 2; H330 H302 H315 H318 H317 H400 H411			

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben

- Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Bei allergischen Erscheinungen, insbesondere im Atembereich, sofort einen Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen

- Für Frischluft sorgen.

Bei Hautkontakt

- Sofort abwaschen mit: Wasser und Seife
- Nicht abwaschen mit: Lösemittel/Verdünnungen

Nach Augenkontakt

- Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern mindestens 15 Minuten lang mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken

- KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Allergische Reaktionen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Symptomatische Behandlung.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

- Das Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

- Wasservollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Im Brandfall können entstehen: Kohlendioxid (CO₂). Kohlenmonoxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Im Brandfall: umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

- Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.
- Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Für ausreichende Lüftung sorgen. Bildet mit Wasser rutschige Beläge.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

- Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

Für Rückhaltung

- Sand, Sägemehl, Universalbinder

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

- Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7.
- Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.
- Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

- Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Brandschutzmaßnahmen

- Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

- Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Zusammenlagerungshinweise

- Lagerklasse: 12
- Lagerklasse (TRGS 510): 12

Nicht zusammen lagern mit

- Säure, Lauge

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

- Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen. Vor Hitze und Frost schützen.
- Abkühlung unter 10°C vermeiden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

- Dispersionsfarbe

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

- keine

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

- Für ausreichende Lüftung sorgen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

- Für Frischluft sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

- Bei Spritzverfahren Korbbrille tragen.

Hautschutz

- Leichte Schutzkleidung.

Handschutz

- Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Bei Abnutzung ersetzen!
- Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Hinweise des Herstellers beachten.
- Geeignetes Material : NBR (Nitrilkautschuk). Gegebenenfalls Unterziehhandschuhe aus Baumwolle verwenden.
- Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): Durchdringungszeit > 480 min.
- Dicke des Handschuhmaterials: > 0,5 mm

Atemschutz

- Bei Spritzverarbeitung: Filtergerät (Vollmaske oder Mundstückgarnitur) mit Filter: A2/P2.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- Aggregatzustand: flüssig
- Farbe: weiß

Geruch

- süßlich

Sicherheitsrelevante Basisdaten

- Schmelzpunkt/Schmelzbereich: keine Daten verfügbar
- Siedebeginn und Siedebereich: (1013 hPa) ca. 120 °C
- Zersetzungstemperatur: keine Daten verfügbar
- Flammpunkt: nicht anwendbar
- Untere Explosionsgrenze: keine Daten verfügbar
- Obere Explosionsgrenze: keine Daten verfügbar
- Dampfdruck: (50 °C) nicht anwendbar
- Dichte: (20 °C) 1,56 g/cm³
- Lösemitteltrennprüfung: (20 °C) keine/keiner
- Wasserlöslichkeit: (20 °C) keine Daten verfügbar
- pH-Wert: 8,0 – 9,0
- log P O/W: keine Daten verfügbar
- Auslaufzeit: (20 °C) keine/keiner DIN-Becher 4 mm
- Kinematische Viskosität: (40 °C) nicht relevant
- Relative Dampfdichte: (20 °C) keine Daten verfügbar
- Verdampfungsgeschwindigkeit: keine Daten verfügbar
- Maximaler VOC-Gehalt (EG): 0 Gew-%
- Maximaler VOC-Gehalt (Schweiz): 0 Gew-%
- VOC Wert (Holzbeschichtung): 0 g/l DIN EN ISO 11890-1/2
- Entzündbare Gase: keine Daten verfügbar
- Lösemittelgehalt: Wasser: 39,72 %

9.2 Sonstige Angaben

- keine

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

- Dieses Material wird unter normalen Verwendungsbedingungen als nicht reaktiv angesehen.

10.2 Chemische Stabilität

- Das Gemisch ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- Exotherme Reaktion mit: Oxidationsmittel, Starke Säure, Starke Lauge.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

- Vor Hitze und Frost schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

- Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Im Brandfall können entstehen: Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid, Stickoxide (NO_x).

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle	Methode
2682-20-4	2-Methyl-2H-isothiazol-3-on				
	oral	LD50 285 mg/kg	Ratte		
	dermal	LD50 >2000 mg/kg	Ratte		
	inhalativ Dampf	ATE 0,5 mg/l			
	inhalativ Aerosol	ATE 0,05 mg/l			
2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on				
	oral	LD50 531 mg/kg	Ratte	OECD 423	
	dermal	LD50 >2000 mg/kg	Ratte	OECD 402	

CAS-Nr.	Bezeichnung	
	inhalativ Dampf	ATE 0,05 mg/l
	inhalativ Aerosol	ATE 0,005 mg/l

Reiz- und Ätzwirkung

- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierende Wirkungen

- Kann allergische Hautreaktionen verursachen. (2-Methyl-2H-isothiazol-3-on; 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on)

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Aquatische Toxizität	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle Methode
2682-20-4	2-Methyl-2H-isothiazol-3-on				
	Akute Fischtoxizität	LC50 >0,15 mg/l	96 h	Brachydanio rerio (Zebrabärbling)	
	Akute Algentoxizität	ErC50 0,157 mg/l	72 h	Pseudokirchneriella subcapitata	
	Akute Crustacea-toxizität	EC50 0,87 mg/l	48 h	Daphnia magna (Großer Wassertier)	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

CAS-Nr.	Bezeichnung			
	Akute	(34,6	3 h	Belebtschlamm
	Bakterien-	mg/l)		
	toxizität			
2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on			
	Akute Fisch-	LC50	96 h	Brachydanio
	toxizität	1 mg/l		rerio
				(Zebra- bärbling)
	Akute	ErC50	72 h	Scenedesmus
	Algentoxizi-	1 mg/l		subspicatus
	tät			
	Akute	EC50	48 h	Daphnia pulex
	Crustacea-	1 mg/l		(Wasserfloh)
	toxizität			
	Fischtoxizi-	NOEC		Oncorhynchus
	tät	0,21		mykiss
		mg/l		(Regenbogen- forelle)
	Akute	(13	3 h	Belebtschlamm
	Bakterien-	mg/l)		
	toxizität			

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

CAS-Nr.	Bezeichnung			
	Methode	Wert	d	Quelle
	Bewertung			
2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on			
	OECD 301B/ ISO 9439/ EEC	70-80%	28	
	92/69/V, C.4-C			

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	0,7
2682-20-4	2-Methyl-2H-isothiazol-3-on	-0,32

BCF

CAS-Nr.	Bezeichnung	BCF	Spezies	Quelle
2682-20-4	2-Methyl-2H-isothiazol-3-on	3,16		

CAS-Nr.	Bezeichnung	BCF	Spezies	Quelle
2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	189	Brachydanio rerio (Zebra- bärbling)	OECD 305

Weitere Hinweise

- Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.
- Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

- Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
- Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen.
- Eintrocknete Materialreste können mit dem Hausmüll entsorgt werden, flüssige Materialreste in Absprache mit dem örtlichen Entsorger.

Abfallschlüssel Produkt

- 080112:
ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN; Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken; Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung

- 150102:
VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen aus Kunststoff

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

- Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren, und können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

14. Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1 UN-Nummer

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3 Transportgefahrenklassen

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Binnenschifftransport (ADN)

14.1 UN-Nummer

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3 Transportgefahrenklassen

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Seeschifftransport (IMDG)

14.1 UN-Nummer

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3 Transportgefahrenklassen

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1 UN-Nummer

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3 Transportgefahrenklassen

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5 Umweltgefahren

- UMWELTGEFÄHRDEND: nein.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

- nicht anwendbar.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

- Angaben zur VOC-Richtlinie 2004/42/EG: 0,008 % (0,12 g/l)

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse (WGK)

- Klasse 1 (schwach wassergefährdend) Mischungsregel gemäß Anlage 1 Nr. 5 AwSV

16. Sonstige Angaben

16.1 Abkürzungen und Akronyme

- EWG - Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; EG - Europäische Gemeinschaft; CLP- Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures; TRGS - Technische Regeln für Gefahrstoffe; PBT - persistenter bioakkumulierbarer und toxischer Stoff; vPvB - very persistent very bioaccumulative; REACH - Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals; VOC - Flüchtige organische Verbindung WGK - Wassergefährdungsklasse

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

- Einstufung: Skin Sens. 1A; H317
- Einstufungsverfahren: Berechnungsverfahren

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

- H301 Giftig bei Verschlucken.
- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

- H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- H330 Lebensgefahr bei Einatmen.
- H331 Giftig bei Einatmen.
- H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.